

Handlungsrahmen für die zukünftige Entwicklung beim Ausbau erneuerbarer Energien im Landkreis Rotenburg (W.)

(SPD-KTF, BW)

o. Prolog

Im Gebiet des Landkreises Rotenburg (W.) werden bereits jetzt in erheblichem Umfang erneuerbare Energien – primär durch Windenergie und Biomasse – erzeugt. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts der aktuellen Energiekrise sowie des beschlossenen Ausstiegs aus der fossilen und der Kernenergie steht der Landkreis Rotenburg (W.) im positiven Wortsinn in der Pflicht eines weiteren Zubaus an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, z.B. durch Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen (WE- und PV-Anlagen). Dazu sollen gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen vorrangig WE-Anlagen an Land und PV-Anlagen auf versiegelten Flächen aber auch PV-Anlagen auf Freiflächen (FF-PV) einen erheblichen Beitrag leisten. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass der PV-Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird. Dies ist Voraussetzung, um die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten und unsere Umwelt und Ernährungsgrundlagen auch bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen. Ebenso steht der Landkreis hinsichtlich des Ausbaus der Windenergie vor enormen Herausforderungen: Bis 2026 sollen laut Landesvorgabe 4,89% der Landkreisfläche für die Erzeugung von Strom durch Windenergie ausgewiesen werden – bis 2035 sollen diese Flächen dann realisiert sein. Das entspricht ca. 10.100 Hektar! Grundsätzlich sollten Ausbauziele für alle Sektoren der Erneuerbaren Energien durch einen Zielwert für **Installierte Leistung** definiert werden. Der verbreitete Weg, Ausbauziele über **Flächenanteile** zu beschreiben, trägt der Verantwortung für einen schonenden Umgang mit der Ressource „Fläche“ nur ungenügend Rechnung.

1. Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen

Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung, sollen Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie (EE-Anlagen) die einen Flächenbedarf von über 10 Hektar haben von lokalen Akteuren betrieben werden. Um dies sicherzustellen, haben die Vorhabenträger folgende Punkte zu beachten:

1. Projektgesellschaft

- a) die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen mit einer zugrundeliegenden Nutzungsfläche von über 10 Hektar muss durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft erfolgen. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur zulässig, wenn es sich um ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt. Bei einer Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Gesellschaften hat die Gesellschaft sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte ausdrücklich vorzubehalten.
- b) Die Gesellschaft muss nach ihrer Rechtsform und konkreten Ausgestaltung die auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der nach diesem Gesetz Kaufberechtigten im Außen- und Innenverhältnis sicherstellen.
- c) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sind entsprechend den Vorgaben der Kommunal-Verfassung für eine Beteiligung von Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform auszugestalten.
- d) Möglich ist auch die Gründung einer kreisweiten Projektgesellschaft, der neben dem Landkreis selbst auch (alle) kreisangehörigen Kommunen angehören (können). Bei Gründung einer solchen kreisweiten Projektgesellschaft tritt diese an die Stelle der unter Punkt 3. b) aufgeführten Kommunen.

2. Beteiligungspflicht

- a) Der Vorhabenträger hat den Kaufberechtigten mindestens 30 Prozent⁽¹⁾ der Anteile an der Gesellschaft zum Kauf zu offerieren. Diese Quote bestimmt sich nach der Summe aller Gesellschaftseinlagen. Auf sie werden nur Anteile angerechnet, welche die Voraussetzungen nach Punkt 1. b) erfüllen. Die Verpflichtung nach Punkt 2. a) kann durch eine mittelbare Beteiligung erfüllt werden, wenn diese hinsichtlich ihrer Rechte einer unmittelbaren Beteiligung gleichgestellt ist und dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht unterfällt.
- b) Die offerierten Gesellschaftsanteile dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Anteile.

3. Kaufberechtigte

- a) Kaufberechtigt im Sinne von Punkt 1. b) und 2. a) sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als 5 Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der EE-Anlage gemeldet sind.
- b) Kaufberechtigt sind ferner die Kommunen, auf deren Gebiet sich die EE-Anlage befindet, sowie Kommunen, deren Gebiet sich im Landkreis Rotenburg (W.) befindet oder nicht mehr als 5 Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der EE-Anlage entfernt liegt.
- c) Anstelle einer nach Punkt 3. b) kaufberechtigten Kommune ist ein kommunaler Zweckverband oder ein Amt, dessen Mitglied die Gemeinde ist, kaufberechtigt,

wenn die Gemeinde ausdrücklich zu seinen Gunsten vor Ablauf der Zeichnungsfrist gegenüber dem Vorhabenträger den Verzicht auf ihre Kaufberechtigung erklärt und im Falle eines Verzichts zu Gunsten eines Zweckverbandes der Verband nicht wirtschaftlich tätig ist. Gleiches gilt hinsichtlich eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, das sich in der Trägerschaft der Kommune befindet, soweit es nicht wirtschaftlich tätig ist.

- d) Die Entfernung nach Punkt 3. a) bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem nächstgelegenen Standort der EE-Anlage.
- e) Die weiteren Details sind von der Verwaltung auszuarbeiten und sollen sich am Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern orientieren.

***(1) Um eine noch besserer Akzeptanz zu schaffen und die Wertschöpfung möglichst umfassend vor Ort zu halten, ist eine Lösung mit einer verpflichtenden Beteiligungs-Offerte von 50% oder mehr anzustreben.
Beispiel: 30% Kommune, 20% Grundstückseigentümer, 10% BürgerInnen***

2. PV-Anlagen

(A) Hintergrund – FF-PV-Anlagen im Außenbereich

Photovoltaikanlagen im Innenbereich soll der Vorrang vor Anlagen im Außenbereich eingeräumt werden. Kommunen sind angehalten eine entsprechende Entwicklung voranzutreiben, bevor überproportional Flächen im Außenbereich geplant werden.

FF-PV-Anlagen sind im Außenbereich nicht privilegiert und daher planungsrechtlich über die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) zu entwickeln. Deshalb liegt es in der Planungshoheit der Kommune, ob und wo FF-PV-Anlagen errichtet werden können. Ziel einer Bauleitplanung ist eine ausgewogene, abgestimmte und geordnete städtebauliche Entwicklung. Um eine solche Entwicklung zu ermöglichen, werden auf basaler kommunaler Ebene (Samtgemeinden/Einheitsgemeinden/Städte) einheitliche Kriterien entwickelt (→ dieser Handlungsrahmen). Hieraus ergibt sich, unter welchen Voraussetzungen die FF-PV-Anlagen auf Ebene des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden sollen (vgl. Handreichung des Landkreises zur „Planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung“ Merkblatt II). Die Genehmigung der Flächennutzungspläne obliegt dabei dem Landkreis.

Unter Einbezug des Kriterienkataloges (D) soll auf Grundlage der landes- und regionalplanerischen Vorgaben deshalb eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt werden, die für die Kommunen im Einzelnen oder den Landkreis Rotenburg (W.) insgesamt **Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen** identifiziert und in einer entsprechenden Übersicht darstellt. Während die landes- und regionalplanerischen Vorgaben harte Kriterien sind, unterliegt der Kriterienkatalog unter (D) der fachlich-politischen Abwägung.

(B) Anwendung der Kriterien für Freiflächenphotovoltaik

Im Landkreis Rotenburg (W.) sind vor allem die Themen Natur- und Artenschutzverträglichkeit, Landschaftsbild und Sichtbarkeit, Bürger- und Gemeindebeteiligung sowie Landwirtschaftliche Produktionsflächen wichtig. PV-Anlagen auf Freiflächen sollen nur dann über die Bauleitplanung entwickelt werden, wenn das Kriterium Naturverträglichkeit/Landschaftsbild erfüllt wird und die Beteiligung nach Kapitel (1) gegeben ist. Der Landkreis verfolgt das Ziel, dass alle kreisangehörigen Kommunen nach denselben Rahmenvorgaben abwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Realisierung von FF-PV-Anlagen verträglich mit dem Landschaftsbild (Kriterium 1) und weiteren Belangen erfolgen kann. Die Kriterien 2 bis 5 sind als Abwägungskriterien zu verstehen.

Wenn bei einem Projekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann wird die Kommune in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen, und dann unter Berücksichtigung der Prioritäten nach Punkt D eine Entscheidung getroffen werden.

Alle Interessenten, die auf einem Gebiet eine FF-PV-Anlage errichten wollen, müssen im Projekt-Antrag gegenüber der Kommune nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Ebenso muss dargelegt werden unter welchen Bedingungen eine Beteiligung gemäß Kapitel (1) realisiert werden soll. Einen formellen Rahmen gibt der Landkreis hierfür auf Wunsch der Kommune vor.

Um einen Projekt-Antrag prüfen zu können, ist bereits bei Antragstellung der genaue Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung vom Antragsteller festzulegen. Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der Größe des Geltungsbereiches.

Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der FF-PV-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

(C) Priorisierung innerhalb des Landkreises Rotenburg (W.) nach Abwägung öffentlicher und privater Belange

Die Berücksichtigung der Aspekte Landschaftsbild, Sichtbarkeit und landwirtschaftliche Produktionsfläche bzw. landwirtschaftliche Betroffenheit und die sich daraus ergebende natürliche Begrenzung der in Frage kommenden Flächen, erfordern neben den zugrundeliegenden Kriterien (D) eine weitere Maßgabe, anhand der bestimmte Flächen bevorzugt berücksichtigt werden sollen.

Gemäß des Merkblattes II des Landkreis ROW zur planungsrechtlichen Beurteilung von FF-PV-Anlagen lassen sich die zu untersuchenden Flächen in **Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen** unterteilen. Dazu heißt es im Merkblatt: „Der Solarenergieausbau soll vorrangig auf bereits versiegelte oder baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden (**Gunstflächen**). Eine solche Vorprägung kann, in bestimmten Ausmaßen, längs von Autobahnen und Schienenwegen oder bei Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete) angrenzen, angenommen werden.“

Ergänzend: Eine bauliche Vorprägung im vorgenannten Sinne liegt ebenfalls auf bestehenden Windparks vor. Diese sollten insbesondere durch ergänzende Agri-PV-Anlagen potenziert werden, da hier die notwendige Infrastruktur bereits vorhanden ist!

Klarstellend: Nachrangig kann der Ausbau der Solarenergie unter bestimmten Voraussetzungen auch auf **Restriktionsflächen** erfolgen. Auf **Ausschlussflächen** ist der Bau von FF-PV-Anlagen **nicht erlaubt**. Der Landkreis Rotenburg (W.) priorisiert bei der Beurteilung von beantragten FF-PV-Flächen deshalb in der folgenden Reihenfolge:

- a. Vorhabenträger, die eine PV-FF-Anlage auf einer **Gunstfläche** errichten wollen,
 - i. die die Kriterien nach Punkt D erfüllt und
 - ii. die eine Beteiligung gemäß Kapitel (1) vorsieht.
- b. Vorhabenträger, die eine PV-FF-Anlage auf einer **Restriktionsfläche** planen, aber die
 - i. die Kriterien nach Punkt D erfüllt und
 - ii. eine Beteiligung gemäß Kapitel (1) vorsieht.

Da mit Blick auf klima- und energiepolitische Ziele akuter Handlungsbedarf besteht kann der Landkreis Rotenburg (W.) bei der politisch-fachlichen Beurteilung vorliegender Anträge ergänzend auch den geplanten Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung als relevanten Aspekt der Beurteilung heranziehen.

Weiterhin haben Projekte mit Modellcharakter (bspw. dezentrale Energiespeicherung vor Ort oder Anbindung an bestehende wirtschaftliche/kommunale Infrastruktur) einen hervorgehobenen Stellenwert.

(D) Kriterien

Die nachfolgenden Kriterien orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben der Raumordnung sowie den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der

Wasserwirtschaft. Nähere Angaben dazu finden sich in dem Merkblatt II zur „Planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung“ des Landkreis Rotenburg (W.).

Für die Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung von FF-PV-Anlagen auf geeigneten Flächen im Landkreis Rotenburg (W.) sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

1. Naturverträglichkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

- Nicht erlaubt sind FF-PV-Anlagen bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen. Zur Wahrung von Sicht störenden Einflüssen sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen (siehe dazu auch Pkt. 2.)

2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

- FF-PV-Anlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz. Der Abstand zu Wohngebäuden soll dabei mindestens 250 m betragen.
 - Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären.
 - Die Kommune behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

3. Landwirtschaftliche Produktionsfläche und landwirtschaftliche Betroffenheit

- Der Bau von FF-PV-Anlagen sollte möglichst nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen. Die Errichtung von FF-PV-Anlagen kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen.
- Besonders wünschenswert und zu priorisieren ist deshalb die Errichtung von Agri-PV-Anlagen, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglichen und bspw. durch Beschattungs-Effekte der aufgeständerten Paneele sogar positive Effekte auf die landwirtschaftliche Nutzung und die Bodengesundheit haben können.
- Um die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Produktionsflächen genau zu erfassen und in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigen zu können, wird die landwirtschaftliche Fachbehörde dazu im Einzelnen mit der Erarbeitung fachlicher Grundlagen zur einzelbetrieblichen und zur agrarstrukturellen Verträglichkeit beauftragt.
 - Mit einer agrarstrukturellen Vorprüfung wird die agrarstrukturelle Verträglichkeit von FF-PV-Anlagen-Standorten untersucht. Sie ist maßgeblich durch folgende Aspekte bestimmt:
 - Auf landwirtschaftlichen Flächen, die in den digitalen amtlichen Bodenschätzungskarten zum hochwertigsten Drittel der Böden des Gebietes gehören, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu unterlassen.

- FF-PV-Anlagen sollten insbesondere auf Flächen mit einer standörtlichen Vorbelastung (Konversionsflächeneigenschaft) gelenkt werden.

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- a) Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- b) Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen- Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Weitere Hinweise hierzu sind als Erläuterung/Konkretisierung festgehalten, die bei Bedarf und in Abstimmung mit der Kommune aktualisiert werden.
- c) Bei Agri-PV-Anlagen ist eine Bewirtschaftung mit geeigneten Ackerfrüchten oder Getreide, Obst oder Gemüse möglich, deren Bewässerungsnotwendigkeit durch die Beschattung sogar reduziert wird.
- d) Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres darf keine Mahd erfolgen.
- e) Ausgeschlossen ist die Errichtung in gesetzlichen Schutzgebieten (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Flächen nach § 30 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler, Rastvogelgebiete von internationaler Bedeutung).

4.1 Erläuterung/Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutzes

- i. Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- ii. Die Aufständerung der FF-PV-Anlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- iii. Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- iv. Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- v. Die Pflege der Fläche sollte mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- vi. Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter und Neophyten, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, Jakobskreuzkraut o.ä.) soweit möglich mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.

- vii. Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden. Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.
- viii. Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- a) Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd zu 100% (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der jeweiligen Kommune zukommen, d.h. der Betriebssitz soll so weit als möglich in das Gebiet der Kommune gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst. In diesem Zusammenhang sind weiterhin auch die Maßgaben unter Kapitel (1) zu beachten.
- b) Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen.
- c) Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller, inklusive der Kosten für die Verträglichkeitsprüfung nach Nr. (D) 3. und der Verwaltungsleistungen.
- d) Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u.a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.
- e) Eine Beteiligung der Kommune / des Landkreises gemäß EEG 2023, §6 und Kapitel (1) muss gewährleistet werden. Dies geschieht anhand eines Vertrages.
- f) Die Anbindung der FF-PV-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen mit welchem Aufwand die Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist. Grundsätzlich ist die Produktion von Grünem Wasserstoff vor Ort zu prüfen.
- g) Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik
 - i. Auf geeigneten Flächen des Landkreises Rotenburg (W.) sollen bis zum Jahr 2033 mindestens 1.000 ha FF-PV-Anlagen (es zählt der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung) errichtet werden.
 - ii. Eine natürliche Obergrenze ergibt sich dabei insbesondere durch die Aspekte Landschaftsbild und Sichtbarkeit (D) 1.) sowie landwirtschaftliche Produktionsfläche und Betroffenheit (D) 2.)
 - iii. Es obliegt der fortlaufenden politisch-fachlichen Beurteilung, ab welcher Flächengröße diese Obergrenze im Landkreis Rotenburg (W.) bzw. den einzelnen Kommunen erreicht ist. Liegen Anträge über mehr Fläche vor, entscheidet der Landkreis / die Kommune über eine sinnvolle Begrenzung.

3. WE-Anlagen

(A) Hintergrund – WE-Anlagen im Außenbereich

WE-Anlagen sind im Außenbereich privilegiert und daher planungsrechtlich über die Regionalplanung (RROP des Landkreises) zu entwickeln. Privilegierte Bauvorhaben sind solche, die auch im Außenbereich, also den Flächen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, zulässig sind. Ihre Zulässigkeit steht lediglich unter dem Vorbehalt des Entgegenstehens öffentlicher Belange und einer ausreichenden Erschließung. Privilegierte Bauvorhaben stellen damit eine Ausnahme vom Grundsatz gemäß §35 Baugesetzbuch (BauGB) dar, dass der Außenbereich vor baulicher oder sonstiger Inanspruchnahme zum Beispiel durch Freizeitnutzungen und damit allgemein vor Zersiedelung geschützt werden soll. Privilegierten Vorhaben können –anders als dies bei sonstigen Vorhaben im Außenbereich (§35 Absatz 2 BauGB) der Fall ist– öffentliche Belange nur begrenzt entgegengehalten werden. Die berührten Belange müssen von entsprechendem Gewicht und konkret beeinträchtigt sein. Gewichtige öffentliche Belange sind zum Beispiel solche des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Flugsicherheit, des Denkmalschutzes oder des Anwohnerschutzes (z.B. vor einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen oder Schallimmissionen). Die Privilegierung von Windenergieanlagen hat also nicht zur Folge, dass diese im Außenbereich an den von einem Investor vorgesehenen Standorten stets zulässig und zu genehmigen sind. Erst aus der weiteren Prüfung der möglicherweise entgegenstehenden gewichtigen öffentlichen Belange und der Fachgesetze ergibt sich, ob Windenergieanlagen an den beantragten Standorten auch zu genehmigen sind. Es liegt somit in der Planungshoheit des Landkreises, ob und wo WE-Anlagen errichtet werden können.

(B) Ermittlung der Potenzialflächen für WE-Anlagen

Der weitere Ausbau der Windenergienutzung ist zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich. Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2035 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land auf 30 Gigawatt ausgebaut werden. Auch nach dem Klimaschutzkonzept 2013 für den Landkreis Rotenburg (W.) soll die Windenergie im Sinne der Energiewende ausgebaut werden.

Im Planungsraum sollen nach den aktuellen Planungen des Landes 4,89 % der Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einer Fläche von 10.100 ha und bedeutet fast eine Verzehnfachung der im RROP 2005 ausgewiesenen Vorranggebiete, die 0,51 % der Gesamtfläche des Landkreises betragen. Gegenüber dem Ausbauziel des RROP 2020 (0,90%) bedeutet das annähernd das Fünffache.

Um eine nachhaltige, transparente und seriöse Entwicklung zu realisieren, geht der Landkreis bei der Ermittlung der „Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung“ (sog. Konzentrationszonenplanung) nach einer 2-Schritt-Abwägung vor:

1. Ermittlung der Tabuzonen

- a. Im ersten Arbeitsschritt werden diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Dies sind
 - i. Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (harte Tabuzonen)

und

- ii. Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich ist, die nach den planerischen Vorstellungen des Landkreises aber von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen).

Nach Abzug der Tabuzonen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie theoretisch in Betracht kommen.

2. Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen

In den Potenzialflächen werden in einem zweiten Arbeitsschritt die Vorranggebiete Windenergienutzung durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden.

Der Landkreis verfolgt das Ziel, dass alle kreisangehörigen Kommunen vom weiteren Ausbau der Windenergie partizipieren.

(C) Priorisierung innerhalb des Landkreises Rotenburg (W.) nach Abwägung öffentlicher und privater Belange

Die Berücksichtigung der Aspekte Naturverträglichkeit/Landschaftsbild, Sichtbarkeit, Natur- und Artenschutz sowie landwirtschaftliche Produktionsfläche bzw. landwirtschaftliche Betroffenheit und die sich daraus ergebende natürliche Begrenzung der in Frage kommenden Flächen, erfordern neben den zugrundeliegenden Kriterien (D) eine weitere Maßgabe, anhand der bestimmte Flächen bevorzugt berücksichtigt werden sollen.

Kommen mehrere Standorte prinzipiell in Frage, dann erfolgt die Abwägung dergestalt, dass prioritär die Standorte realisiert werden, die am wenigsten Ressourcen verbrauchen. Projekte mit Modellcharakter (bspw. dezentrale Energiespeicherung vor Ort oder Anbindung an bestehende wirtschaftliche / kommunale Infrastruktur) haben einen hervorgehobenen Stellenwert.

Angestrebt wird ein konkreter Zielwert für die **installierte Leistung**, so dass z.B. ein Repowering auf bestehenden Flächen Vorrang gegenüber der Entwicklung gänzlich neuer Flächen genießt. Die alleinige Fokussierung auf die Flächengröße der ausgewiesenen Potenzialflächen zur Erreichung des Ausbauzieles ist fachlich unbegründet und setzt falsche Anreize.

Alle Interessenten, die auf einer Potenzialfläche eine WE-Anlage errichten wollen, müssen im Projekt-Antrag gegenüber dem Landkreis nachvollziehbar darlegen, unter welchen Bedingungen eine Beteiligung gemäß Kapitel (1) realisiert werden soll. Einen formellen Rahmen gibt der Landkreis hierfür auf Wunsch vor.

Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der WE-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

(D) Kriterien

Für die Einleitung einer Planung zur Errichtung von WE-Anlagen auf Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (W.) wird auf Kapitel 4.2 des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (W.), Seiten 97 bis 105 verwiesen.

Ergänzend dazu ist bei der Entwicklung der Windenergie im Landkreis Rotenburg (W.) folgendes zu beachten:

Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- a) Die Gewerbesteuerereinnahmen sollen annähernd zu 100% (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der jeweiligen Standort-Kommune zukommen, d.h. der Betriebssitz soll so weit als möglich in das Gebiet der Standort-Kommune gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst. In diesem Zusammenhang sind weiterhin auch die Maßgaben unter Kapitel (1) zu beachten.
- b) Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen.
- c) Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller, inklusive der Verwaltungsleistungen.
- d) Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u.a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.
- e) Eine Beteiligung der Kommune / des Landkreises gemäß EEG 2023, §6 und Kapitel (1) muss gewährleistet werden. Dies geschieht anhand eines Vertrages.
- f) Die Anbindung der WE-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen mit welchem Aufwand die Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist. Grundsätzlich ist die Produktion von Grünem Wasserstoff vor Ort zu prüfen.

4. Biogasanlagen

(A) Hintergrund – Ausgangslage

Seit dem 01.06.2014 liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb stehen, im Landkreis Rotenburg (W.) beim Landkreis. Diese Zuständigkeit wurde dem Landkreis auf seinen Antrag hin vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz übertragen.

Die Ausgangslage bei den Biomassevergärungs-Anlagen (vulgo: „Biogasanlagen“, BGA) ist im Übrigen eine gänzlich andere als bei Windenergie (WE) und Photovoltaik (PV):

- a) Es handelt sich bei den BGA im Landkreis zum überwiegenden Teil um Anlagen die schon seit Jahrzehnten betrieben werden. Einige wurden im Laufe der Jahre modifiziert und vergrößert, andere laufen seit 10, 15 oder mehr Jahren nahezu unverändert.
- b) Es geht nicht mehr um den Zubau weiterer BGA, als vielmehr um das technische Upgrading der bestehenden Anlagen und der Identifizierung alternativer Substrate für die Fermenter.
- c) Im Landkreis Rotenburg (W.) sind nach dem Emsland (173) die zweitmeisten BGA (152) in Betrieb (Stand: 2016). Einem weiteren Zubau steht entsprechend schon deshalb ein erhebliches Akzeptanz-Defizit entgegen.

In 2022 wurde der Landkreis Rotenburg „Modellregion - Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger unter besonderer Berücksichtigung neuartiger Verfahrensschritte und Produktgewinnung mit regionalem Schwerpunkt“, basierend auf einem Vorprojekt zum „Mehreinsatz von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen“.

Die Förderung des Projektes erfolgt für insgesamt zwei Jahre über das Maßnahmenpaket „Stadt.Land.ZUKUNFT“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit einer Summe von 1.014.851 €. Der Landkreis Rotenburg (W.) beteiligt sich mit rund 15.000 € an den Kosten. Technikpartner und Projektbeteiligte übernehmen weitere Eigenanteile innerhalb des Projektes.

Ziele des Projektes sind:

- Verringerung des Flächenbedarfs zur Substraterzeugung für BGA
- Verringerung von CO₂-, Methan- und Lachgasemissionen
- Verbesserung des Einsatzes von Wirtschaftsdünger und seine Optimierung als Biogassubstrat über neuartige Prozesse und Techniken
- Erschließung neuer Wege der Wertschöpfung über die Produktion von Treibstoff oder „grünem“ CO₂ und Wasserstoff
- Verbesserung der einzelbetrieblichen Klimagasbilanz landwirtschaftlicher Betriebe
- Untersuchung der Festphase des Gärrestes zur Verwendung als Torfersatzstoff

Der Landkreis Rotenburg (W.) steht damit am Anfang eines Weges hin zur Modellregion für eine klimagerechte Biogasproduktion, was auch den klimapolitischen Landes- und Bundesinteressen entspricht und Biogasanlagen nachhaltiger und zukunftssicherer machen kann. Biogasanlagen zur Verwertung von Aufwuchs aus der Landschaftspflege sollen privilegiert gefördert werden.

(B) Entwicklungsziele

Die hohe Bestandsdichte an BGA und die damit verbundene enorme Flächen-Inanspruchnahme für den Anbau von Energiepflanzen sind seit Jahren immer wieder formulierte Kritikpunkte an der Energieerzeugung durch BGA. Vielen Anlagen droht nach Auslaufen der bisherigen EEG-Förderung die Abschaltung, da sie kaum noch wirtschaftlich zu betreiben sind. Neue Wirtschaftskonzepte können hingegen den Weiterbetrieb technisch einwandfreier BGA sichern und ermöglichen. Mit den unter (A) beschriebenen Maßnahmen wurde ein erster Schritt getan, der durch weitere innovative Ansätze ergänzt werden muss. Diese sind gleichzeitig ganzheitlich und betriebswirtschaftlich vernünftig anzulegen. Denkbar sind:

- a) Einführung einer Braunen Tonne und Aufbau eines eigenen Bring- **und** Hol-Systems
 - i. Das bundesweite pro-Kopf-Aufkommen von Bioabfall liegt laut Umweltbundesamt (UBA, 2020) bei 189 kg/Einwohner. Die Nds. Abfallbilanz weist für das Jahr 2018 ein pro-Kopf-Aufkommen von 159 kg aus. Hierbei handelt es sich wohlgerne um die **erfassten** Mengen! Wo Bioabfall nicht getrennt gesammelt wird, fällt auch kein gesonderter, und damit verwertbarer, Bioabfall an.
 - ii. Mittelt man beide Werte und legt für den Landkreis Rotenburg (W.) eine Einwohnerzahl von 165.000 zugrunde, so ergibt sich ein potenzielles Aufkommen von Bioabfall in einer Größenordnung von 28.200 Tonnen pro Jahr. Dieser kann in Kombination mit Wirtschaftsdünger für die Vergärung und anschließende Kompostierung genutzt werden.
 - iii. Jede der bestehenden BGA ist eine potenzielle Annahmestelle für Bioabfall. Sinnvoll ist jedoch der Aufbau eines Hol-Systems mittels Brauner Tonne, um das Bioabfall-Aufkommen mittelfristig deutlich zu steigern. Dadurch wird zunehmend weniger Bioabfall über den Restmüll entsorgt, was die Nachhaltigkeit der Abfallwirtschaft insgesamt verbessert. Bioabfall ist grundsätzlich als Wertstoff zu erkennen, der nicht „entsorgt“, sondern bewirtschaftet werden kann.
- b) Aufbau einer eigenen Vermarktungsgesellschaft für Strom, Dünger und Gartenbausubstrate
 - i. Als Kooperative oder als Zusammenschluss zu einer Energie-Genossenschaft oder als Teilhaber einer Projektgesellschaft oder eines Zweckverbandes nach Kapitel 1. bietet sich eine gemeinsame Vermarktung von Energie, Dünger oder anderen Wertstoffen (siehe 4. (A)) an.
 - ii. Konsequenz zu Ende gedacht mündet das z.B. auch in einem virtuellen Kraftwerk. (siehe nächste Punkt).
- c) Vernetzung der bestehenden BGA (mittelfristig auch mit WE- und PV-Anlagen) zu einem virtuellen Kraftwerk zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff.
 - i. Durch die Grundlastfähigkeit der BGA übernehmen diese einen wichtigen Teil in einem Gesamtkonzept zur dezentral-regionalen Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien.

- ii. Ziel der Transformation der Energieerzeugung im Landkreis Rotenburg (W.) ist die Abkehr von der rein betriebswirtschaftlichen Bewertung der Wirtschaftlichkeit. Die Energieversorgung der Zukunft orientiert sich am Gemeinwohl, die sich für die Betreiber dennoch wirtschaftlich lohnt.
- iii. Die bestehenden BGA sind besonders geeignet, das Umdenken vom konkurrierenden zum kooperierenden (wirtschaftlichen) Handeln zu initiieren und seine Anwendbarkeit auf andere Felder der Energieerzeugung durch Erneuerbare zu belegen.

Die weitgehende Abkehr von flächenverbrauchenden Energiepflanzen beim Betrieb der bestehenden BGA ermöglicht eine deutlich naturverträgliche Bewirtschaftung der bisher für Energiepflanzen gebrauchten Flächen. Im Landkreis Rotenburg (W.) machen diese 20 % der Landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Es ergibt sich also eine deutliche Verbesserung im Sinne des Natur- und Artenschutzes.

(C) Lenkungsmöglichkeiten des Landkreises

Da alle bestehenden BGA bereits eine Betriebserlaubnis haben, sind die regulatorischen und direktiven Lenkungs- und Einfluss-Möglichkeiten des Landkreises sehr begrenzt. Darum wird der Fokus auf Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit zu legen sein.

Es muss gelingen, die Betreiber der BGA von der Notwendigkeit einer neuen Bewirtschaftungsstrategie für die BGA zu überzeugen. Ihnen kommt insbesondere deshalb eine Schlüsselrolle zu, als sie in der Fläche präsent und in der Landwirtschaft optimal vernetzt und verankert sind. Daraus ergibt sich eine neue Sicherheit für Betriebe, die unabhängig von Fördergeldern und Subventionen die Existenz von Landwirtschaftlichen Betrieben auch für kommende Generationen sichern kann. Einem moderierenden und motivierenden Landkreis kommt dabei die Rolle zu, auch über seine formalen Zuständigkeiten hinaus den Weg hin zu einer regionalen Energie- und Wertstoffwirtschaft zu ebnen und Spielräume maximal auszunutzen.

Das Unternehmen „Next Kraftwerke“ fasst das so zusammen: *„Statt weniger Großkraftwerke werden in Zukunft zahlreiche kleine Stromerzeuger unsere Energieversorgung übernehmen: Von Photovoltaik und Windkraft über Bioenergie- und KWK-Anlagen bis hin zu Wasserkraftwerken. Diese Vielzahl dezentraler Energieressourcen muss intelligent koordiniert werden, um eine zuverlässige Energieversorgung zu gewährleisten.“*

Ein wichtiges Ziel des virtuellen Kraftwerkes und der koordinierten Energieressourcen ist auch das Verhindern von Abschaltungen z.B. von WE-Anlagen oder BGA.

5. Verwendung des erzeugten Stroms

Ziel aller hier beschriebenen Projekte ist die möglichst einheitliche Planung, Entwicklung und Realisierung von Flächen zur Erzeugung von Strom durch Erneuerbare Energieträger im Gebiet des Landkreises Rotenburg (W.).

Priorität haben der Klimanutzen sowie das Umwelt- und Naturschutzpotenzial der Projekte. Gleichzeitig soll die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Neben der Erzeugung des Stroms ist darum seine sinnvolle und nachhaltige Nutzung von herausragender Bedeutung. Dies bedeutet konkret, dass die Verwendungs-, Ableitungs- oder Einspeisungsmöglichkeit der erzeugten Energie jederzeit gewährleistet sein muss. Soweit dies nicht möglich ist, muss der erzeugte Strom gespeichert werden. Dies kann physikalisch ebenso wie chemisch geschehen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob vor Ort Grüner Wasserstoff produziert werden kann.

6. Epilog

Die Gesellschaft steht vor einer nie dagewesenen transformativen Aufgabe: Ökologie, Ökonomie, Institutionen und unser allgemeiner Lebensstil sind neuen Erfordernissen anzupassen und mit Blick auf eine klimaneutrale und digitale Zukunft zu gestalten. Das erfordert eine deutlich gesteigerte Handlungsdynamik und führt zu einem Umbau (Transformation), der umfassend ist und das gesamte System betrifft. Denken, Strategie, Struktur und Kultur müssen **zielorientiert verändert** und in ihrem Zusammenspiel **neu justiert** werden. Das bedeutet, dass auch die Kommunen ihre Rolle überdenken und neu definieren müssen.

Es ist der erklärte Wille des Staates als auch der großen Mehrheit der Menschen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt und dennoch nachhaltig umgesetzt werden soll. Es ist daher Aufgabe des Landkreises Rotenburg (W.) seine Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Betätigung zu prüfen. Diese Prüfung muss in ihrer Durchführung und ihrem Ergebnis die Berücksichtigung aktueller Programme zur Klimaneutralität auf den verschiedenen politischen Ebenen umfassen. Ein besonderer Fokus muss auf den Bereich Energieversorgung und Wertstoffverwertung gelegt werden.

Die Maxime, der Markt werde es schon richten, folgt leider nur sehr eingeschränkt gesellschaftlichen Maßstäben und verkennt die Verantwortung des Gemeinwesens für das Gemeingut und grundlegende Wertvorstellungen. Unternehmen müssen nach den Regeln von Effektivität und Wirtschaftlichkeit agieren. Das Handeln des Staates und der Kommunen sollte sich hingegen am Gemeinwohl orientieren. Zudem hat die Polykrise unserer Zeit gezeigt, dass der Markt bei essentiellen Problemlagen - ausgerechnet! - grandios versagt.

Wenn das Streben nach Effektivität und „Wirtschaftlichkeit“ (gemeint ist dabei immer nur die ökonomische Wirtschaftlichkeit) ungerregelt und ohne Vorgaben bleibt, entsteht eine Dynamik, die oft genug an „Goldgräberstimmung“ erinnert, bei der Jede und Jeder nach dem Windhund-Prinzip zusehen muss, nicht den Anschluss zu verpassen. Schwächere geraten dabei meist unter die Räder. Der daraus resultierende gesellschaftliche Unfriede kann aber nicht im Sinne einer Kommune sein! Im Gegenteil: Ihr Handeln ist bestimmt von Ausgleich, Transparenz und Wertschätzung Aller. Vor diesem Wertehintergrund ist jede wirtschaftliche Betätigung von Kommunen zu sehen.

Nicht umsonst garantiert Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 57 Absatz 1 der Niedersächsischen Verfassung, deren 75jähriges Bestehen wir 2022 gefeiert haben, die kommunale Selbstverwaltung, zu deren Kernbereich das **Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben** zweifelsfrei zählt. Dieses Recht blieb darum stets unangetastet und wurde vom Gesetzgeber immer wieder der Lebenswirklichkeit angepasst. Zuletzt mit der jüngsten Novelle des NKomVG vom 01.11.2021, die den kommunalen Handlungsspielraum in der wirtschaftlichen Betätigung für die Bereiche Energieversorgung, Wasserversorgung, ÖPNV, Wohnraumversorgung, Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsdienstleistungen (insbesondere Breitbandkommunikation) deutlich ausweitet:

In diesen Schlüsselbereichen der kommunalen Daseinsvorsorge ist die wirtschaftliche Betätigung der Kommune bereits alleine **durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt**.

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommune zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des EEG genannten Zweck ist schon dann zulässig, wenn Art und Umfang der Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune stehen! (§ 136 Absatz 1 Satz 7 NKomVG). Dem Verweis auf § 1 EEG kommt dabei eine zentrale Rolle zu! Denn als Gesetzeszweck des EEG wird dezidiert formuliert, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine **nachhaltige** Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Dazu sollen ausdrücklich die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung **langfristiger** externer Effekte verringert und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien **gefördert** werden.

Gesetzesziele sind der Ausbau des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 und vor dem Jahr 2050 den gesamten Strom, der im Bundesgebiet erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral zu erzeugen. Um diese Ziele zu erreichen soll der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien **stetig**, kosteneffizient, nachhaltig und **netzverträglich** erfolgen.

§1 NKomVG regelt die Begrifflichkeit „Kommune“ für das Gebiet des Landes Niedersachsen. Hiernach werden die Gemeinden, die Samtgemeinden, die Landkreise und die Region Hannover als „Kommunen“ bezeichnet, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern, verwalten.

Ergo ist unstrittig, dass die vorangestellten Hinweise für alle Kommunen, mithin auch für die Landkreise, gelten.